

Beglaubigte Abschrift

409 C 169/20



Amtsgericht Gelsenkirchen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 31, 58095 Hagen,

Gläubiger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wöbbcke, Egbert,
Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

Schuldnerin,

Betreuer: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 31582 Nienburg

wird aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 22.07.2020 (AZ: 409 C 169/20) gemäß § 890 ZPO angeordnet:

Gegen die Schuldnerpartei wird wegen Verstoßes gegen die im genannten Titel bezeichneten Pflichten zur Duldung ein an die Gerichtskasse zu zahlendes Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,00 EUR festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 500,00 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Gläubiger zeigt in dem Schriftsatz vom 08.02.2021 auf, dass die Schuldnerin entgegen dem Urteil vom 22.07.2020 weiterhin herabsetzende Kommentare in ihrem facebook-account unter dem 15.01.2019 veröffentlicht hat, u.a. mit dem Inhalt, „Er“-gemeint ist der Gläubiger - „sammelt Straftaten wie Briefmarken“.

Der Einwand der Schuldnerin aus dem Schriftsatz vom 26.07.2021, der Gläubiger sei eine nicht existente Person, ist nicht geeignet, den Anspruch auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu Fall zu bringen. Durch das rechtskräftige Urteil vom 22.07.2020 steht nämlich fest, dass der Gläubiger als Person existiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen, oder dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen oder dem Landgericht Essen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Gelsenkirchen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gelsenkirchen, 02.08.2021
Amtsgericht

Koch
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Gelsenkirchen

